



EIDGENÖSSISCHE JUSTIZABTEILUNG  
DIVISION FÉDÉRALE DE LA JUSTICE  
DIVISIONE FEDERALE DELLA GIUSTIZIA

Zusammenstellung  
der Vernehmlassungsergebnisse zur Volksinitiative  
für "die vollständige Trennung von Staat und Kirche"  
(Dezember 1977)

---

Récapitulation  
des résultats de la consultation sur l'initiative populaire  
"concernant la séparation complète de l'Etat et de l'Eglise"  
(décembre 1977)

I

Inhaltsverzeichnis / Table des matières  
=====

	Seite / Page
- Wortlaut der Volksinitiative Teneur de l'initiative populaire	II
- Fragen Questions	III
- Adressaten Destinataires	IV
- Antworten auf Frage 1 Réponses à la 1 <sup>ère</sup> question	2
- Antworten auf Frage 2 Réponses à la 2 <sup>ème</sup> question	17
a.	17
b.	29
c.	38
d.	44
- Antworten auf Frage 3 Réponses à la 3 <sup>ème</sup> question	50
a.	50
b.	55
c.	59
- Ausarbeitung eines Gegenvorschlags? Elaboration d'un contre-projet?	63

Wortlaut der Volksinitiative  
=====

"Die Bundesverfassung sei durch den nachfolgenden Artikel 51 zu ergänzen:

Art. 51

Kirche und Staat sind vollständig getrennt.

Uebergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Uebergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen."

Teneur de l'initiative populaire  
=====

"La constitution fédérale est complétée par l'article 51 ci-après:

Art. 51

L'Eglise et l'Etat sont complètement séparés.

Dispositions transitoires

<sup>1</sup>Un délai de deux ans, à compter de l'entrée en vigueur de l'article 51 de la constitution, est accordé aux cantons pour la suppression des rapports existant entre l'Eglise et l'Etat.

<sup>2</sup>Dès l'entrée en vigueur de l'article 51 de la constitution, les cantons ne peuvent plus percevoir d'impôts ecclésiastiques."

Fragen / Questions

=====

1. Beantragen Sie Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung?

2. Welches wären die Auswirkungen der Initiative

- a. rechtlich?
- b. finanziell?
- c. politisch?
- d. sozial?

3. Ist die Initiative durchführbar

- a. rechtlich?
- b. faktisch?
- c. zeitlich?

1. Proposez-vous d'accepter ou de rejeter l'initiative?

2. Quelles seraient les conséquences de l'initiative

- a. juridiquement?
- b. financièrement?
- c. politiquement?
- d. socialement?

3. L'initiative peut-elle être réalisée

- a. juridiquement?
- b. effectivement?
- c. dans le délai proposé?

IV

Adressaten / Destinataires  
=====

1. Die Kantonsregierungen

Les gouvernements cantonaux

2. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

Les partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

- a. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- b. Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz (FDP)
- c. Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
- d. Schweizerische Volkspartei (SVP)
- e. Landesring der Unabhängigen (LdU)
- f. Liberale Partei der Schweiz (LPS)
- g. Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
- h. Partei der Arbeit der Schweiz (PdA)
- i. Schweizerische Republikanische Bewegung (SRB)
- k. Nationale Aktion gegen die Ueberfremdung von Volk und Heimat (NA)
- l. Partito socialista autonomo (PSA)

3. Die zuständigen Organisationen

Les organisations compétentes

- a. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (EKB)
- b. Schweizerische Bischofskonferenz (BK)

- c. Christkatholische Kirche der Schweiz (ChK)
  - d. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AK)
  - e. Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG)
  - f. Neuapostolische Kirche in der Schweiz (NAK)
  - g. Schweizer Union der siebenten Tags-  
Adventisten (7-TA)
  - h. Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FD)
4. Ausserdem haben weitere Organisationen und auch Private von sich aus Stellungnahmen eingereicht, die ebenfalls ausgewertet werden.

D'autres organisations ainsi que des personnes privées ont fait part spontanément de leurs avis qui seront également examinés.

FRAGE 1

Beantragen Sie Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung?

1<sup>ère</sup> QUESTION

Proposez-vous d'accepter ou de rejeter l'initiative?

A. K a n t o n e / C a n t o n s  
-----

Alle Kantone lehnen die Initiative ab. Der Kanton TI empfiehlt einen Gegenvorschlag.

Begründungen

1. Ungerechtfertigter Einbruch in den kantonalen Zuständigkeitsbereich

In diesem Sinn ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, VD, NE, GE.

Beispiele:

LU

Die Absichten der Initiative laufen den Prinzipien unseres föderalistischen Bundesstaates zuwider. Das Verhältnis Kirche/Staat kann kaum durch den Bund befriedigend geregelt werden. Gerade hier kommt die Eigenständigkeit der einzelnen Kantone auch heute noch zum Ausdruck. Sollten die historisch gewachsenen Verhältnisse durch Bundesrecht geändert werden müssen, so würde unser gesamtes, auf der Souveränität der Kantone aufbauendes Staatssystem unnötigerweise einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt.

FR

Nous continuons de croire que la Confédération a pour mission de garantir les libertés religieuses, tandis qu'il appartient aux cantons de régler leurs rapports avec les Eglises. Une rupture avec le fédéralisme dans ce domaine ne se justifie pas.

SO

Die durch die Initiative angestrebte Aenderung würde einen bedeutenden Schritt in Richtung einer zentralstaatlichen Regelung auf einem ausgesprochen kulturpolitischen Gebiet darstellen.

SG

Soweit in einem Kanton die geltende Ordnung nicht mehr als zeitgemäss erscheint, bestehen über Regierungen, Parlamente und Volksrechte genügend Möglichkeiten, eine Anpassung zu erreichen. Eine gesamtschweizerische Einheitslösung würde die Gestaltungsfreiheit der Kantone ohne genügenden Grund aufheben und vielen Kantonen eine Ordnung aufzwingen, die ihr Volk nicht wünscht.

TI

Riteniamo che una regolamentazione uniforme in materia a livello federale non sia ancora proponibile: essa potrebbe essere sentita come ulteriore limitazione del federalismo, in un campo ove le tradizioni cantonali sono molto diversificati.

2. Zusammenarbeit, nicht Trennung von Kirche und Staat

In diesem Sinn SZ, OW, NW, GL, BS, BL, AI, SG, TG, VD.

Beispiele:

OW

Die Kirche bildet ein wichtiges Korrelat zum demokratischen Staat, der sich im wesentlichen nur um die groben Strukturen des menschlichen Zusammenlebens kümmern, auf den Einzelnen aber nur im beschränkten Masse eingehen kann.

BS

Solange die Kirchen einen wesentlichen Faktor des sozialen Lebens darstellen, kann sie der Staat nicht einfach ignorieren, sondern muss für eine zweckgerechte Ordnung in den gemeinsamen Belangen besorgt sein.

TG

Folgende Gründe sprechen für die Notwendigkeit einer weiteren Breitenwirkung der Kirche: das Bedürfnis des Thurgauer Volkes, das im Grunde genommen religiös geblieben ist, die staatliche Ordnung durch eine Einrichtung zu ergänzen, die ihm bei der Lösung der letzten Grenzfragen des Lebens an die Hand geht und die Fragenden in kritischen Momenten vor dem Gefühl der Vereinsamung schützt, die positiven Einwirkungen der Kirche auf das sittliche Empfinden der Bürger und schliesslich die durch das Besteuerungsrecht ermöglichte soziale und kreative Tätigkeit. Diese Aufzählung zeigt, dass unsere Gesellschaft letztlich auf die Kirche angewiesen bleibt.

3. Das heutige System verdient den Vorzug

In diesem Sinn ZH, ZG, FR, AR, SG, AG, VS, NE.

Beispiele:

ZH

Wir halten die Verbindungen zwischen dem Staat und den Kirchen, welche gegenwärtig in unserem Kanton bestehen, im wesentlichen für sinnvoll und zweckmässig.

ZG

Im Kanton Zug hat sich das bisherige System vollauf bewährt. Der Umstand, dass die Kirchen neben den eigentlich religiösen auch karitative, soziale und erzieherische Aufgaben erfüllen, rechtfertigt es, die Kirchgemeinden weiterhin öffentlichrechtlich anzuerkennen und ihnen das Steuerprivileg zu gewähren.

NE

Toutefois, nous ne pensons pas que la législation en vigueur dans le canton de Neuchâtel puisse prêter flanc à ces critiques. La séparation relative qu'elle définit entre l'Etat et les Eglises - statut d'indépendance assistée - nous paraît même être la solution.

4. Eingriff in die historisch gewachsenen Verhältnisse

In diesem Sinn SO, SH, GR, VD.

Beispiele:

GR

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist historisch begründet und organisch gewachsen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirche durch den Staat ermöglicht eine tragfähige Partnerschaft zwischen Kirche und Staat. Die "vollständige" Trennung von Kirche und Staat würde diese historische Entwicklung, die sich zum gegenseitigen Nutzen von Staat und Kirche auswirkt, mit einem Federstrich zerstören.

VD

L'initiative ne saurait d'un seul coup supprimer des situations qui sont le résultat d'une longue évolution.

5. Uebernahme neuer Aufgaben durch die Kantone

In diesem Sinn SO, SG, AG.

Beispiel:

AG

Es ist vor allem an die Uebernahme sozialer Aufgaben zu denken, die bisher die Kirchen aus ihren eigenen Mitteln finanzierten, ferner an den Unterhalt und die Renovation von unter Denkmalschutz stehenden Sakralbauten.

6. Der Wortlaut und die Gültigkeit der Initiative geben Anlass zu Kritik

In diesem Sinn UR und BL:

UR

Wenn der Verfassungsgeber sich zu dem für alle Menschen höchst bedeutsamen Problem des Verhältnisses von weltlichem Recht zur kirchlichen Gemeinschaft äussern soll, dann hat dies in einer Redeweise zu geschehen, die aussagt, was gewollt ist.

BL

Unterzieht man die Initiative einer kritischen Prüfung, so zeigt sich, dass die Initianten mit Absatz 1 der Uebergangsbestimmungen, mit welchem den Kantonen für die Aufhebung der zwischen Staat und Kirche bestehenden Verbindungen eine Uebergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt wird, etwas tatsächlich Unmögliches verlangen, weshalb ihre Initiative als verfassungswidrig und damit als ungültig zu erklären ist.

7. Der Initiative ist ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen

In diesem Sinn TI:

Se tale nostra situazione da molti è considerata insoddisfacente, ancor meno può soddisfare la soluzione di altri Cantoni o Comuni nei quali i mezzi dello Stato vengono direttamente impiegati per les spess die culto. Per questo riteniamo che si giustifichi un controprogetto che riprenda il postulato legittimo dell'iniziativa per la soppressione della facoltà dei Cantoni di riscuotere o di consentire la riscossione di imposte ecclesiastiche.

B. Politische Parteien / Partis politiques  
=====

Von den 11 in der Bundesversammlung vertretenen Parteien lehnen 8 die Initiative ab. Die NA will im jetzigen Zeitpunkt nicht Stellung nehmen. Die PdA und der PSA haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Begründungen

1. Ungerechtfertigter Einbruch in den kantonalen Zuständigkeitsbereich

In diesem Sinn haben sich alle 8 Parteien geäußert, die materiell Stellung genommen haben.

Beispiele:

FDP

Die Vielgestaltigkeit, die durch die föderalistische Zuständigkeitsordnung ermöglicht und tatsächlich auch verwirklicht worden ist, bedeutet für mehr Bürger mehr Freiheit in der Wahl und der Gestaltung der sie sowohl als Staatsbürger wie als Mitglieder von Religionsgemeinschaften betreffenden kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse als jede zentralistische Lösung.

SP

Die Trennung von Staat und Kirche scheint uns nicht von so grundlegender Bedeutung zu sein, dass es sich rechtfertigen liesse, hier von Bundes wegen in die historisch gewachsene kantonale Regelung einzugreifen.

LdU

Wenn der Föderalismus in unserem Land eine besonders wichtige Bedeutung hat, dann sicher auf kulturellem und religiösem Gebiet. Das Verhältnis Kirche / Staat hat sich in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich entwickelt, und seit der Reformation bildete der Respekt vor dieser unterschiedlichen Entwicklung eine wesentliche Komponente der Politik der alten Eidgenossenschaft, die unverändert bis in unser Jahrhundert erhalten blieb.

SVP

Die Uebertragung der Kirchenhoheit auf den Bund wäre ein sehr schwerwiegender Eingriff in unsere föderalistische Staatsstruktur.

2. Widerspruch zu den religiösen Wertvorstellungen im Volk

In diesem Sinn FDP, SVP, EVP, PLS, SRB.

Beispiele:

LPS

Tout d'abord, il convient de considérer la tradition chrétienne de notre pays. Elle témoigne de valeurs sur lesquelles repose le fondement même de notre civilisation et de nos modes de penser.

SRB

Mit der Untergrabung der in unserem Volk nach wie vor verwurzelten moralischen und sittlichen Autorität der Landeskirchen soll die Eidgenossenschaft demonstrativ ihrer ethischen Substanz beraubt werden.

3. Der Staat ist auf die Mitarbeit der Kirchen im sozialen Bereich angewiesen

In diesem Sinn CVP, SP, EVP.

Beispiele:

SP

Die rechtliche Sonderstellung der anerkannten Kirchen erlaubt es diesen, in weitem Umfang auch soziale Aufgaben zu erfüllen. Durch den Wegfall der notwendigen Mittel würde diese soziale Tätigkeit weitgehend verunmöglicht. Besonders auf Gemeindeebene könnten dadurch empfindliche Lücken entstehen, die bei der heutigen Finanzknappheit der meisten Gemeinwesen wohl in absehbarer Zeit nicht geschlossen würden.

EVP

Mit ihren Dienstleistungen - Verkündigung, Seelsorge, Diakonie - tragen die Kirchen dazu bei, dass die Gesellschaft vermenschlicht wird. Die Kirchen verrichten also, komplementär zur Staatstätigkeit, Funktionen, die sich auf die allgemeine Wohlfahrt auswirken.

4. Beteiligung der Kirche an der Ausbildung zum Staatsbürger

In diesem Sinn CVP, EVP.

Beispiel:

CVP

Die Kirchen vermitteln sittliche und ethische Grundwerte und tragen zur Gewissensbildung der Staatsbürger bei; beides sind Aspekte, die auch für das staatliche Zusammenleben und das Funktionieren des Staates von hoher Bedeutung sind.

5. Das heutige System ist ein wichtiger Garant für die Erhaltung des konfessionellen Friedens

In diesem Sinn FDP, LPS.

Beispiel:

LPS

L'évolution de cette liberté laissée aux cantons risquerait de réveiller dans notre Etat fédéraliste des antagonismes religieux qu'on aurait cru trop vite éteints et de provoquer des réactions extrêmement fâcheuses pour la bonne entente des Confédérés.

6. Das heutige System behandelt die Kirchen nicht rechtsungleich

In diesem Sinn CVP:

In der bisherigen Art der Zuerkennung des öffentlichrechtlichen Status erblicken wir keinen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit. Bei der Zahl der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen handelt es sich nicht um einen Numerus clausus, sondern um eine Zahl, die erweitert werden kann. Es liegt mit anderen Worten an den Freikirchen, in den betreffenden Kantonen um die Anerkennung, die in der Regel eine Volksabstimmung erfordert, nachzusuchen.

7. Das heutige System ermöglicht eine direktere Selbstbestimmung des Bürgers

In diesem Sinn FDP:

Die kantonale Kirchenhoheit im Rahmen der bundesrechtlich garantierten Freiheitsrechte hat eine direktere Selbstbestimmung des Bürgers in kirchenrechtlichen Fragen und die weitestgehende Berücksichtigung der vielfältigen historischen Gegebenheiten ermöglicht.

C. *Zuständige Organisationen / Organisations compétentes*  
=====

Von den 8 zur Stellungnahme eingeladenen Organisationen lehnen 5 die Initiative ab und 2 stimmen ihr zu. Eine Organisation (Neuapostolische Kirche in der Schweiz) hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Ablehnend

1. Zusammenarbeit von Staat und Kirche

In diesem Sinn BK, ChK, AK, EKB.

Beispiele:

BK

Die Präsenz der Kirche im sozialen Bereich, wie in der Führung von Heimen und Krankenhäusern, in der Betreuung geistig und körperlich Behinderter, sowie in der Jugend- und Betagtenarbeit bringt in die gesamte Sozialarbeit ideelle und religiös motivierte Impulse ein.

ChK

Da Staat und Kirche Gemeinschaften sind, die auf dem selben Raum leben, mancherlei ähnliche Aufgaben haben und deren Mitglieder zum Teil identisch sind - die Glieder der Kirche sind immer auch Bürger des Staates -, ist eine vollständige Trennung von Staat und Kirche von der Sache her unmöglich.

2. Die Kirche ist Mitträger der Wertordnung im Staat und deshalb von diesem nicht trennbar

In diesem Sinn EKB, BK, ChK.

Beispiele:

EKB

Eine vollständige Trennung von Staat und Kirche droht nicht nur bestehende rechtliche Beziehungen, sondern auch die unserem Staat mit Recht inhärenten Wertordnungen aufzuheben. Mit der Beseitigung der Partnerschaft könnten sich nach und nach die Wertordnungen, die unserem Rechtsstaat zugrunde liegen, auflösen und so den Staat selber zu einem scheinbar wertfreien Funktionalismus verarmen lassen.

BK

Die öffentlichrechtliche Stellung der Kirchen wird befürwortet, weil die staatliche Rechtsordnung damit die Grundwerte, welche in wesentlichem Mass durch die Glaubensgemeinschaften verkündet werden, als für den Staat von Bedeutung anerkennt.

3. Eine Kompetenzverschiebung von den Kantonen auf den Bund rechtfertigt sich nicht

In diesem Sinn EKB, AK, SIG.

Beispiele:

EKB

Eine zentrale Grundregel, der verfassungsmässige Verbindlichkeit für alle Kantone und für die Gemeinden zukäme, würde die geschichtlich gewordene Vielfalt des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufheben und zu einer einheitlichen Fortentwicklung zwingen. Für eine derart einschneidende Veränderung im Sinne einer zentralistischen Lösung ist kein zureichender Grund vorhanden.

SIG

Es besteht kein Grund, den Kantonen durch eine Aenderung der Bundesverfassung das System der völligen Trennung von Kirche und Staat als alleinige Möglichkeit aufzuzwingen, zumal der öffentlichrechtliche Status einer Religionsgemeinschaft dieser, je nach Ausgestaltung im einzelnen, wesentliche Vorteile bringen kann.

4. Die öffentlichrechtliche Stellung der Kirchen bietet auch den Gläubigen Vorteile

In diesem Sinn ChK, BK.

Beispiel:

ChK

Sie bietet den einzelnen Gliedern der Gesellschaft die Möglichkeit, sich nach eigenem Urteil mehr oder weniger für die Kirche und die Erfüllung ihrer Aufgaben einzusetzen und die Finanzierung nach einem System durchzuführen, das sich im Staat bewährt hat und sich wechselnden Bedürfnissen und Verhältnissen anpassen lässt.

5. Die Kirchen überprüfen ihre Stellung zum Staat dauernd, um immer in der Lage zu sein, ihre Aufgaben zu erfüllen

In diesem Sinn ChK, AK.

Beispiel:

AK

Die Kirchen müssen immer wieder die Frage stellen, welche strukturelle Voraussetzungen und welche rechtliche Struktur ihrer Sendung in einer bestimmten gesellschaftlichen und geschichtlichen Situation am besten gerecht werden können. Ein offenes Gespräch ist zur Klärung dieser Fragen geeigneter als eine durch staatlichen Zwang verfügte Lösung.

6. Das heutige System gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit

In diesem Sinn EKB, SIG.

Beispiel:

SIG

Auch bei einer öffentlichrechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bzw. Gemeinde ist die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit gewährleistet, da die Ausübung der Kirchenhoheit durch die Kantone im Rahmen der bundesrechtlichen Schranken zu erfolgen hat.

Zustimmend

1. Das heutige System privilegiert die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und etabliert dadurch eine Rechtsungleichheit unter den Glaubensgemeinschaften

In diesem Sinn FV:

Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften bzw. Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Unbestritten ist auch, dass jedes Privileg grundsätzlich eine Rechtsungleichheit beinhaltet. Es gehört zum Wesen eines demokratischen Rechtsstaates, dass er - im Unterschied zu einem Feudalstaat - jede Rechtsungleichheit strikte vermeidet.

Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass sich die religiösen Bedürfnisse konfessioneller Minderheiten grundsätzlich von jenen der anerkannten Landeskirchen unterscheiden.

Für die Frage, ob eine unterschiedliche Behandlung zweier Sachen, d.h. des Bekenntnis- und Zusammenschlussbedürfnisses der einen, heute noch privilegierten, und der andern, nicht privilegierten religiösen bzw. Weltanschau-

ungsgruppen noch tragbar ist, kann nicht die - künstlich behinderte - Verfassungswirklichkeit in Bund und Kantonen massgebend sein, sondern einzig und allein die Wandlung der in Frage stehenden Sache selbst, also die Veränderung der zunehmend religiös indifferent gewordenen, heute pluralistischen Gesellschaft, die im Kult der kirchlichen Gemeinschaften mehr einen Service für bestimmte Gelegenheiten und ein nicht weiter verpflichtendes Brauchtum sieht.

2. Es geht um das grundsätzliche Problem der religiösen Freiheit

In diesem Sinn 7-TA:

Wir bekennen uns zur religiösen Freiheit und erklären, dass dieses gottgegebene Recht dann am besten verwirklicht wird, wenn Kirche und Staat getrennt sind.

Wir glauben, dass jede Gesetzgebung oder jede Regierungsentscheidung, die Kirche und Staat verbindet, die Möglichkeit von Verfolgungen in sich schliesst, dass sie den Interessen der Kirche wie des Staates zuwider sind und den Menschenrechten zum Nachteil gereichen können.

FRAGE 2

Welches wären die Auswirkungen der Initiative

- a. rechtlich?
- b. finanziell?
- c. politisch?
- d. sozial?

2<sup>ème</sup> QUESTION

Quelles seraient les conséquences de l'initiative

- a. juridiquement?
- b. financièrement?
- c. politiquement?
- d. socialement?

I RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN / CONSEQUENCES JURIDIQUES

\*\*\*\*\*

A. K a n t o n e / C a n t o n s

=====

1. Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund

Der Verlust der Kirchenhoheit wird von allen Kantonen für die einschneidendste Konsequenz gehalten. Für 18 Kantone bildet diese Auswirkung auch der Hauptgrund für die Ablehnung der Initiative. Dieser Punkt ist deshalb unter Frage 1 behandelt worden.

2. Aenderung des kantonalen Kirchenrechts

In diesem Sinn BE, LU, UR, SZ, NW, ZG, FR, BS, BL, AI, GR, TG, GE.

Beispiele:

UR

In rechtlicher Hinsicht würden, was die gesetzgeberische Ebene anbelangt, relativ wenige und an sich nicht sehr wichtige Sätze der Kantonsverfassung betroffen. Das Ungünstige dabei ist, dass das Dahinfallen dieser Rechtsgrundlagen zweifelhaft ist, je nachdem, was man unter Trennung von Kirche und Staat versteht.

FR

Sur le plan juridique, l'initiative aurait comme conséquence la suppression de toute la législation cantonale relative au statut et à l'organisation des Eglises.

### 3. Aenderung der Bundesverfassung

In diesem Sinn BS, SG, TG, VS.

#### Beispiele:

##### BS

Zunächst wollen die Initianten mit einem einzigen Verfassungsartikel eine vollkommen neue Grundordnung von Kirche und Staat herbeiführen, ohne mit einer Gesamtvorlage anzutreten, welche sämtliche, die Religionsgemeinschaften betreffenden Artikel, mit Einschluss des Verfassungsingresses, aufgreift (vgl. Art. 27 Abs. 3, Art. 49, Art. 50 und Art. 75 BV). An sich hätte dem Volk ein ganzes Paket von Revisionsvorschlägen vorgelegt werden müssen.

##### SG

Die Initiative ist insofern widersprüchlich und unvollständig, als sie nur einen neuen Artikel 51 vorschlägt, aber Bestimmungen wie Artikel 50 Absatz 4 BV bestehen lässt. Von seiten der Initianten wird darüber hinaus u.a. die Streichung der Präambel der Bundesverfassung, das Dahinfallen der "einseitig gebundenen Anstalts- und Militärseelsorge" usw. verlangt. Solche Unklarheiten des Initiativtextes und der Argumentation der Initianten würden zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

##### TG

Die Trennung bedingte eine Aufhebung oder Modifikation der kirchenrechtlichen Bestimmungen im Bundesrecht. So müssten Artikel 49 Absätze 2 und 6, Artikel 50 Absätze 2 - 4, Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 75 BV sowie Artikel 52 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 118 Absatz 2 ZGB aufgehoben bzw. geändert werden.

### 4. Verlust des Aufsichtsrechts der Kantone

In diesem Sinn ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, SG, GR, TG, NE.

#### Beispiele:

GL

Die Kirche würde ihre heutige öffentlichrechtliche Stellung verlieren und müsste eine Organisationsform des Privatrechts wählen.

SO

Abgesehen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen, die nötig wären, wäre bei Fehlen einer staatlichen Oberaufsicht die demokratische Organisation der kirchlichen Organe nicht mehr gewährleistet. Das Vereinsrecht ist in dieser Beziehung recht large.

BS

Aus der öffentlichrechtlichen Stellung der Kirchen ergibt sich ganz allgemein ihre Pflicht zu rechtsstaatlichem Verhalten und zur öffentlichen Rechenschaftsablage unter demokratischer Kontrolle des Kirchenvolkes und unter Oberaufsicht des Staates. Bei willkürlichem Erlass von Ordnungen und Verfügungen besteht eine Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 4 BV.

SH

Eliminiert würde auch die Verpflichtung der Pfarrer aller drei Konfessionen auf Absolvierung einer staatlich anerkannten Prüfung als Voraussetzung ihrer Wählbarkeit.

5. Verletzung internationaler und interkantonalen Verträge; Entschädigungspflicht

In diesem Sinn BE, SZ, OW, FR, SO, BS, BL, TG, VS.

Beispiele:

BE

Die Verpflichtungen des Staates Bern gegenüber den Landeskirchen beruhen auf verschiedensten Rechtstiteln, in bezug auf die römisch-katholische Kirche auf internationalen Verträgen. Der beantragte Artikel 51 der Bundesverfassung ist mit diesen Verträgen nicht vereinbar. Seine Inkraftsetzung würde Vertragsbruch bedeuten.

In bezug auf die evangelisch-reformierte Landeskirche beruht die Besoldungspflicht des Staates gegenüber den Pfarrern auf der Säkularisierung des Kirchengutes. Hinzuweisen ist ferner auf die Ende des letzten Jahrhunderts zwischen Kirchengemeinden einerseits und Einwohner- und Bürgergemeinden andererseits abgeschlossenen Güterauscheidungsverträge. Der vorgeschlagene Artikel 51 der Bundesverfassung würde in die wohlerworbenen Rechte eingreifen. Im Falle seiner Annahme würde die Eidgenossenschaft entschädigungspflichtig.

BS

Wenn der Staat den öffentlichen Statuts verliehen hat und dank dieser Möglichkeit kirchliche Engagements eingegangen wurden, so hat er bei dessen Entzug dafür einzustehen, dass niemand zu Schaden kommt.

VS

L'Eglise devrait bénéficier de tous les droits découlant de la garantie de la propriété privée, telle que certifiée par la constitution fédérale. Enfin, en l'état actuel des finances publiques, une juste et équitable indemnité pourrait-elle être versée dans un délai suffisant?

6. Erziehungswesen

In diesem Sinn SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, TG, GE.

Beispiele:

SZ

Nicht unterschätzt werden dürfen die Auswirkungen einer Trennung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens. Die Ausrichtung eines Bildungszweckes auf eine christliche Grundlage wäre nicht mehr gewährleistet, die Aufnahme des Religionsunterrichts in den offiziellen Lehrplan wäre nicht mehr zulässig.

NW

In der Nidwaldner Kantonsverfassung ist vorgesehen, dass die öffentlichen Schulen unter anderem im christlichen

Geist zu führen sind und der Religionsunterricht Schulfach auf allen Stufen ist. Diese Bestimmungen würden durch die Annahme der Initiative aufgehoben.

GE

Le problème de l'enseignement religieux facultatif dans les écoles serait posé, alors que l'école publique a su trouver avec les Eglises, et ce depuis de nombreuses années, des accords limités donnant satisfaction.

7. Schaffung neuer Rechtsungleichheiten

In diesem Sinn BE, BS, SG, TG.

Beispiele:

BS

Neben der Privatisierung bringt der Initiativtext eine Ausnahmeregel für die Kirchen, indem diesen, und nur diesen, gegenüber dem Staat ein Unterstützungs- und Leistungsverbot auferlegt wird, während praktisch alle anderen Organisationen, somit alles, was nicht eigentlich Kirche ist, vor allem kulturelle Unternehmungen, selbst die Parteien, einer solchen Auflage nicht unterliegen, dies obwohl die Bundesverfassung die Rechtsgleichheit garantiert.

8. Rückgabe der verstaatlichten Kirchengüter

In diesem Sinn BE, BL, GR.

Beispiele:

BL

Die Berechnungen, die mangels Verjährung in gewissen Kantonen bis in die Reformationszeit zurückreichen müssten, könnten - wenn überhaupt - nur in langwierigen Ausscheidungsverfahren und nur ex aequo et bono vorgenommen werden

und würden in Einzelfällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zeitraubende Prozessverfahren nötig werden lassen.

GR

Die Schwierigkeiten wären, wenn überhaupt, nur sehr schwer überwindbar. Wir denken dabei z.B. an den Uebergang des Eigentums an Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Vermögenswerten von den durch die Kirchgemeinden verwalteten Kirchenstiftungen mit öffentlichrechtlichem Charakter auf solche des Privatrechts unter Wegfall der Kirchgemeinden, die erhebliche Leistungen dieser Stiftungen erbrachten und dafür ein kirchliches Pfarrwahlrecht erhielten.

B. *Politische Parteien / Partis politiques*

=====

1. Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund

Der Verlust der Kirchenhoheit ist für alle (8) Parteien ein Hauptgrund zur Ablehnung.

Beispiel:

FDP

Da die Kirchenhoheit der Kantone und die verschiedenartigen konfessionellen und geschichtlichen Gegebenheiten zu äusserst unterschiedlichen Regelungen der kirchenrechtlichen Verhältnisse geführt haben, hätte eine Annahme der Initiative auch sehr unterschiedliche Auswirkungen, die nicht auf einen eidgenössischen Nenner zu bringen sind und daher von den Landesparteien auch nicht im einzelnen beurteilt werden können.

2. Aenderung der Bundesverfassung und des kantonalen Kirchenrechts

In diesem Sinn CVP, SVP, LPS.

Beispiele:

CVP

In den Kantonsverfassungen würden verschiedene Bestimmungen obsolet; desgleichen die Kirchengesetze und andere einschlägige Erlasse, und zwar nach dem Grundsatz: Bundesrecht bricht kantonales Recht. Dem Bund selbst wäre es verwehrt, weiteres Bundesrecht über das Verhältnis von Kirche und Staat zu erlassen.

SVP

Der gerade durch das Beiwort "vollständig" charakterisierte Geist des neuen Verfassungsartikels steht in flagrantem Widerspruch zu anderen Teilen der Bundesverfassung, z.B. zum Ingress, der von den Initianten folgerichtig auch angegriffen wird, und zu Artikel 75, der natürlich hinfällig würde.

3. Verlust des Aufsichtsrechts der Kantone

In diesem Sinn CVP, LPS, EVP.

Beispiel:

EVP

Die Kirchen würden privatisiert. Eine Oberaufsicht könnte der Staat nicht mehr ausüben. Der gesetzliche Rahmen, der die Kirche auf eine demokratische Organisation verpflichtet und sie einer öffentlichen Kontrolle unterstellt, würde dahinfallen.

4. Schwierigkeiten in der Auslegung

In diesem Sinn SVP:

Es wird von den Initianten nicht bestritten, dass für sie das Hauptzergernis in den heute noch bestehenden Verbindungen von Kirche und Staat in der Finanzierung der Kirchen auf dem Steuerweg liegt. Nun ist es wiederum der klare Sinn der zweiten Uebergangsbestimmung, dass diese Finanzierung mit dem Abstimmungsdatum aufhören soll. Es ist aber ebenfalls der klare Sinn der ersten Uebergangsbestimmung, dass die Kantone für die Neuregelung ihres Verhältnisses zu der Kirche zwei Jahre Zeit haben sollen. Der Widerspruch ist evident und damit die Unhaltbarkeit des Textes.

5. Bildungswesen, Seelsorge

In diesem Sinn CVP:

Insbesondere wäre die Ausrichtung eines Bildungszweckes auf eine "christliche Grundlage" nicht mehr gewährleistet; die Aufnahme des Religionsunterrichts in den offiziellen Lehrplan wäre nicht mehr zulässig. Die theologischen Fakultäten an den Universitäten wären nicht mehr haltbar und müssten aufgehoben werden. Nicht mehr tragbar wäre auch die Seelsorge in den Anstalten und in der Armee.

#### 6. Aufhebung von Aemtern

In diesem Sinn SVP:

Wenn der Text der Uebergangsbestimmungen ernst genommen wird, so impliziert er, dass Tausende kirchlicher Amtsträger von einem Tag auf den anderen existenziell in völlige Ungewissheit hinausgestossen werden müssten. Die Radikalität und Brutalität des Vorstosses ist an diesem Punkt besonders deutlich. Dabei sind viele dieser Amtsträger von den Kantonen unter Eidesleistung in den Staatsdienst aufgenommen und in ihr Amt eingesetzt, in sehr vielen Fällen auch aufgrund von Volkswahlen in ihre Aufgaben gewählt worden.

C. Zuständige Organisationen / Organisations compétentes  
=====

1. Aenderung des Bundesrechts und des kantonalen Kirchenrechts

In diesem Sinn EKB, BK, FD.

Beispiele:

EKB

Auf Bundesebene brächte eine Annahme des neuen Artikels 51 notwendigerweise weitere Verfassungsänderungen mit sich. Insbesondere die Artikel 27, 49, 50, 58 und 75 müssten der neuen Lage angepasst werden. Ausserdem wäre auch die Gesetzgebung betroffen, z.B. gewisse Artikel des ZGB: 52, 59, 87 und 118. Auf Verwaltungsstufe müssten alle die Armee-seelsorge betreffenden Texte aufgehoben oder weitgehend angepasst werden.

FD

Verfassungs- und Gesetzesartikel auf Bundesebene, die von der Initiative betroffen würden, müssten auf dem üblichen gesetzgeberischen Weg aufgehoben zw. geändert werden. Erst recht gilt dies für Verfassung und Gesetzgebung der Kantone sowie für die Kirchenverfassungen.

2. Verlust des Aufsichtsrechts der Kantone

In diesem Sinn EKB, BK, AK, ChK.

Beispiel:

ChK

Bisher hatte der Staat dank seiner grössern Unabhängigkeit und Macht die Möglichkeit, eine einwandfreie Finanzverwaltung und Geschäftsführung sicherzustellen, zur Erhaltung eines guten Niveaus in den der Kirche dienenden

Bildungsstätten mitzuwirken, Einzelne oder Minderheiten vor Entrechtung zu schützen oder die Gefährdung des konfessionellen Friedens durch Radikalisierungen zu vermindern. Diese Möglichkeiten würden ihm inskünftig fehlen.

### 3. Bildungswesen, Seelsorge

In diesem Sinn EKB, BK, ChK, AK.

#### Beispiele:

##### BK

Tiefe Eingriffe wären im Erziehungswesen zu erwarten. Die Ausrichtung des Bildungsziels auf christliche Grundwerte, die Erteilung von Religionsunterricht als Schulfach in den Schulgebäuden, der Fortbestand theologischer Fakultäten könnten als nicht mehr zulässig betrachtet werden.

Die in den Kantonen eingerichtete Seelsorgetätigkeit in Krankenanstalten und Gefängnissen sowie die Armeeseelsorge wären kaum mehr zulässig. Man müsste sich sogar fragen, ob solche Tätigkeiten von privaten kirchlichen Einrichtungen übernommen werden dürfen.

### 4. Verletzung internationaler und interkantonalen Verträge

In diesem Sinn BK, FD.

#### Beispiel:

##### BK

Mit einer Trennung würden grundsätzlich auch alle Verträge entfallen zwischen den Kantonen über das Kirchenwesen sowie die Konkordate zwischen den Kantonen und/oder dem Bund mit dem Apostolischen Stuhl.

5. Schaffung neuer Rechtsungleichheiten

In diesem Sinn AK:

Eine extensive Auslegung der neuen Bestimmungen könnte dazu führen, dass die Kirchen im Vergleich zu anderen Trägern kultureller und sozialer Tätigkeiten diskriminiert und in der Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch wesentlich behindert würden. Es fragt sich, ob kirchliche Sozialwerke bezüglich staatlicher Leistungen schlechter gestellt werden dürften als Sozialwerke anderer Trägerschaften.

6. Verwirklichung der Rechtsgleichheit

In diesem Sinn FD, 7-TA:

FD

Die unmittelbare Folge einer Annahme des Initiativbegehrens wäre die, dass die Landeskirchen ihre ungerechtfertigten Privilegien verlieren würden.

7-TA

Da unsere Glaubensgemeinschaft im Gegensatz zu den Landeskirchen jetzt in keinem Kanton öffentlichrechtlich anerkannt ist, würde mit der gesetzlichen Trennung von Staat und Kirche die rechtliche Stellung der freien Kirchen und Gemeinschaften im Sinne einer Gleichberechtigung verbessert.

## II FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN / CONSEQUENCES FINANCIERES

\*\*\*\*\*

### A. K a n t o n e / C a n t o n s

=====

#### 1. Uebernahme neuer Aufgaben durch den Staat

In diesem Sinn BE, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, AI, GR, TG, AG, VD, VS.

#### Beispiele:

##### FR

L'Etat serait contraint de se charger d'un certain nombre de tâches, ce qui entraînerait des conséquences financières non négligeables. Il est donc erroné de croire que les charges de l'Etat diminueraient si les Eglises devenaient des institutions privées.

##### AI

Die Aufgaben der Kirchen reichen über das religiöse Gebiet im engeren Sinn hinaus. Würden die Kirchensteuern beseitigt, so müsste der Staat versuchen, in die entstehenden Lücken zu springen. Nach allen Erfahrungen käme das den Steuerzahler nicht billiger zu stehen.

##### AG

Es ist vor allem an die Uebernahme sozialer Aufgaben zu denken, die bisher die Kirchen aus ihren eigenen Mitteln finanzierten, ferner auch an den Unterhalt und die Renovation von unter Denkmalschutz stehenden Sakralbauten.

##### VS

Il serait, par ailleurs, assez insolite que la compétence de régir cette question appartienne à la Confédération et

que les cantons doivent supporter les conséquences financières de l'initiative.

## 2. Entschädigung für die Ablösung historischer Rechte

In diesem Sinn ZH, BE, LU, FR, BS, BL, SH. VS.

### Beispiele:

#### ZH

Die finanziellen Folgen der Trennung sind für den Kanton Zürich kaum absehbar, da die Kantonsverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche "historische Rechte" garantiert, die allenfalls abgelöst werden müssten; ob dem wirklich so wäre und in welcher Höhe, ist derzeit noch unklar.

#### BL

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in der Reprivatisierung der säkularisierten Kirchengüter die rechtliche Bewältigung eines enteignungsähnlichen Tatbestandes zu erblicken ist, auf welche die bundesrechtlichen Grundsätze über die Enteignung analog anzuwenden sind.

#### SH

Wo Leistungen auf historischen Rechtstiteln der Kirche beruhen, müssten sie bei einem Hinfall vom Staat abgegolten werden. Im Kanton Schaffhausen träfe dies einerseits für einen Teil der Pfarrbesoldungen zu, andererseits für die Ablösung von Unterhaltungspflichten bei kirchlichen Bauten, welche bisher grösstenteils von den Einwohnergemeinden getragen wurden.

## 3. Verlust der finanziellen Grundlage der Kirchen

In diesem Sinn BE, LU, SZ, GL, FR, SO, SG, GR.

### Beispiele:

BE

Kirchgemeinden und Landeskirchen verlören ihre sichere finanzielle Basis und wären auf freiwillige Beiträge ihrer Glieder angewiesen. Das hätte einen bedeutenden Rückgang der Einnahmen bei gleichzeitiger Uebernahme grosser zusätzlicher Verpflichtungen zur Folge (Pfarrbesoldung, Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser usw.).

SZ

In finanzieller Hinsicht ist eine wesentliche Schmälerung der wirtschaftlich-finanziellen Basis der Kirchen zu erwarten. In jenen Kantonen, die kein Obligatorium der Kirchensteuer kennen, wäre mit einem erheblichen Rückgang des Kirchensteuer-Aufkommens zu rechnen.

SO

Die bisherigen Verpflichtungen der Kirchen könnten ohne Kirchensteuer kaum aufrecht erhalten werden.

SG

Die privatrechtlichen Nachfolgekörperschaften und -anstalten wären wohl vielfach nicht in der Lage, den unter der Voraussetzung des Einganges der Kirchensteuern eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

TG

Es erscheint als ausgeschlossen, dass die Kirchen durch "Vereinsbeiträge" die nötigen Gelder aufbringen könnten. Weiter kommt dazu, dass sie bei den ohnehin rückläufigen Einnahmen auf eigene Kosten ein ziemlich aufwendiges Bezugssystem aufzubauen hätten.

4. Abhängigkeit der Kirchen von privaten Geldgebern

In diesem Sinn BE, OW, NW, GL, BS.

Beispiele:

OW

Es bestünde die Gefahr, dass die Kirchen finanziell nicht mehr gesichert wären oder gar von einzelnen Geldgebern zu stark abhängig würden.

GL

Die Kirchen müssten sich mit viel geringeren Einnahmen begnügen und könnten in die Abhängigkeit wohlhabender Kirchenglieder geraten.

BS

Die grossen Steuerzahler könnten das kirchliche Wirken derart steuern, dass nicht, wie bisher, jedes Kirchenglied ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitrags gleich zu Wort kommt.

5. Schicksal gewisser Sakralbauten

In diesem Sinn UR, TG, VD, VS.

Beispiele:

UR

Die in Form von Denkmalschutzsubventionen in kirchliche Gebäude investierten Gelder der öffentlichen Hand müssten einen treuen Garanten gegen Zweckentfremdung erhalten.

VD

On peut se demander quel serait le sort des sanctuaires, propriété de l'Etat et des communes.

6. Wegfall der Besteuerung juristischer Personen

In diesem Sinn NW, GR:

NW

Wenn auch die Besteuerung juristischer Personen eine politisch umstrittene Frage sein mag, besteht doch kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Kirchensteuerhoheit, da die spezielle Besteuerung juristischer Personen auf einem anderen Weg beseitigt werden kann (Gesetzesrevision).

GR

Ebenso würde die vom Kanton zugunsten der Landeskirchen erhobene Kultussteuer der juristischen Personen wegfallen.

B. Politische Parteien / Partis politiques

=====

1. Abbau der Aufgaben der Kirchen und Uebernahme neuer Aufgaben durch den Staat

In diesem Sinn CVP, EVP, LdU.

Beispiele:

CVP

Mit dem Verlust der Steuerhoheit würden den Kirchen die wirtschaftliche Basis weitgehend entzogen. Damit wären die Kirchen kaum mehr in der Lage, ihren vielfältigen und durchwegs öffentlichen Aufgaben gerecht zu werden. Der Staat selbst müsste den grössten Teil dieser Aufgaben übernehmen.

EVP

Die Kirchen wären genötigt, eine "soziale Demontage" vorzunehmen, d.h. die gemeinnützigen Leistungen drastisch abzubauen. Im entsprechenden Umfang würde der Staat zusätzlich belastet.

2. Entschädigung der Kirchen

In diesem Sinn LdU, LPS:

LdU

In verschiedenen Gebieten unseres Landes wurden die Kirchengüter vom Staat übernommen, der dafür die Verpflichtung einging, für die Finanzierung der kirchlichen Arbeit aufzukommen; die Kantone kämen in finanzielle Schwierigkeiten, wenn entsprechende Rückforderungen erhoben würden.

LPS

Il a aura la question délicate de l'indemnisation des Eglises et l'attribution des lieux de culte qui sont propriété des communes.

### 3. Benachteiligung der sozial Schwachen

In diesem Sinn SVP:

Während die Kirchensteuern sich in der Schweiz für den Einzelnen ungefähr in der Grössenordnung von einem Hundertstel oder Zweihundertstel des Bruttoeinkommens bewegen, fordern Freikirchen nicht selten Beiträge in der Höhe des biblischen "Zehnten". Heute werden die Kirchenglieder entsprechend ihrer sozialen Leistungsfähigkeit belastet. Es ist leider zu erwarten, dass gerade grosse Steuerzahler die Initiative mit Freude bejahen werden und die Zeche dann von den sozial Schwachen bezahlt werden muss.

C. Zuständige Organisationen / Organisations compétentes  
=====

1. Abbau der Aufgaben der Kirchen, Uebernahme neuer Aufgaben durch den Staat

In diesem Sinn BK, ChK:

BK

Eine Reihe von Diensten und Werken, die heute von den Kirchen getragen werden, müssten vom Staat bzw. von anderen Gemeinwesen übernommen werden.

ChK

Die Kirche könnte gezwungen sein, gewisse Dienstleistungen auf vollbezahlende Mitglieder zu begrenzen, die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern in Praxis und Lehre immer schärfer zum Ausdruck zu bringen und so einen Radikalisierungsprozess mitzumachen. Gleichzeitig könnten finanzstarke Mitglieder einen zu grossen Einfluss erlangen und die Freiheit der Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit in Frage stellen.

2. Entschädigung der Kirchen

In diesem Sinn BK, EK, FD:

BK

Die direkten Staatsleistungen beruhen teilweise auf historischen Rechtstiteln (Säkularisation von Kirchengut). Trotz aller voraussehbaren rechtlichen wie finanziellen Schwierigkeiten wäre das Problem der Abgeltung solcher Verpflichtungen zu prüfen.

EK

Schwierigkeiten könnten auftreten in bezug auf die Zuteilung gewisser Immobilien und Mobilien.

FD

Soweit die Kirchen bürgerliche bzw. soziale Funktionen ausüben, die der Gesellschaft tatsächlich dienen, besteht die adäquate Entschädigung nicht in einem Sonderstatus, sondern in Subventionen, die dann aber allen Konkurrenten gewährt werden müssen.

### 3. Freiwillige Kirchensteuer, Steuererleichterungen

In diesem Sinn 7-TA:

Während der Uebergangszeit könnte eine Form der Kirchensteuer gefunden werden, die auf freiwilliger Basis beruht. Diese Steuer könnte vom Staat für die von der Trennung betroffenen Kirchen eingezogen werden.

Da für die Landeskirchen erhebliche Rückgänge der Kirchensteuereinnahmen zu erwarten sind, müsste allenfalls, wie in anderen Ländern, die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit freiwilliger Gaben für Kirchenzwecke geprüft werden.

### III POLITISCHE AUSWIRKUNGEN / CONSEQUENCES POLITIQUES

\*\*\*\*\*

#### A. Kantone / Cantons

=====

#### 1. Diskrepanz zum Volksempfinden, Quelle von Spannungen

In diesem Sinn LU, UR, ZG, SO, VS.

##### Beispiele:

##### LU

Unseres Erachtens würde eine vollständige Trennung dem Empfinden weiter Bevölkerungskreise unseres Kantons zuwiderlaufen und von daher auch politische Auseinandersetzungen nach sich ziehen.

##### UR

Der Staat müsste sich einmal mehr in einer Weise verhalten, die von der breiten Masse des einfachen, diesen Staat tragenden Volkes nicht verstanden wird.

##### VS

Aller plus avant dans le sens de l'initiative n'est pas, à notre avis, une sage mesure politique. Cela ne peut que faire renaître des désordres et des tensions qui se sont dissipés aujourd'hui.

#### 2. Förderung der Polarisierung

In diesem Sinn BE, LU, SO, SH.

##### Beispiele:

BE

Die Trennung würde zur Auslieferung der Kirchen an das Kräftespiel der verschiedensten Gruppen und Strömungen und dadurch zu einer vermehrten Polarisierung der Bevölkerung und allenfalls zur Gefährdung des religiösen Friedens führen.

SH

Ein Wegfall der integrierenden Kraft der öffentlichrecht anerkannten Volkskirchen könnte sich langfristig auf die innere Kohärenz des Volksganzen negativ auswirken und würde die Polarisierung fördern.

3. Gefährdung des konfessionellen Friedens

In diesem Sinn BE, SZ, SO.

Beispiel:

SO

Eine Gefährdung des konfessionellen Friedens und somit eine Beeinträchtigung des guten Einvernehmens im Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungskreise wäre nicht auszuschließen.

4. Abbau der christlichen Komponente im Staat

In diesem Sinn OW, NW, GL, BS, BL, TG.

Beispiele:

BS

Es wäre verhängnisvoll und politisch verfehlt, in Zeiten der Krise einer um ihre Wertvorstellungen ringenden Gesellschaft die Kräfte in ihrer Tätigkeit einzuschränken, welche die Eidgenossenschaft von Anfang an entscheidend mitgeprägt haben und sich in unseren schwierigen Zeiten für eine Humanisierung der Lebensverhältnisse einsetzen.

BL

Mit der Trennung würde die Religion zur Privatsache herabgewürdigt, obwohl historisch erwiesen ist, dass die Kirchen stets eine entscheidende moralische Kraft im Staatsgefüge dargestellt haben und immer wieder einer Entmenschlichung des Staates entgegenwirkten.

TG

Das christliche Gedankengut würde nach einer Liquidierung der Landeskirchen in weite Volkskreise nicht mehr im bisherigen Ausmass hineingetragen, was zu einem Abbau der christlichen Komponente in unserem Staat führen könnte.

5. Ohne besondere politische Auswirkungen

In diesem Sinn ZH, AR, TI, GE.

Beispiel:

ZH

Die Frage nach den politischen Folgen einer Trennung hat für den Kanton Zürich kaum Bedeutung. Wenn Volk und Stände diesen Schritt beschliessen sollten, würde sich der Kanton Zürich dem natürlich unterziehen. Es ist nicht anzunehmen, dass es dazu kommen könnte, ohne dass zumindest eine sehr starke Minderheit des Zürcher Volkes die Lösung begrüessen würde.

B. Politische Parteien / Partis politiques  
=====

1. Politisierung der Kirchen

In diesem Sinn SVP:

Es muss damit gerechnet werden, dass diese Volkskirchen auch nach einer vollständigen Trennung vom Staat innerhalb des Staates die bedeutendste gesellschaftliche Realität nach dem Staate selber bleiben würden. Die Folge könnte sein, dass sich die nächstwichtigen gesellschaftlichen Mächte, z.B. politische Parteien und wirtschaftliche Gruppen, erst recht für die Kirchen interessieren und dass eine massive Politisierung der Kirchen stattfände, auf die der Staat keinen Einfluss mehr hätte.

2. Gefährdung des konfessionellen Friedens

In diesem Sinn LdU:

Politisch bestünde die Gefahr eines Rückfalls in die kulturellen Auseinandersetzungen, jedenfalls aber einer schweren Störung des religiösen Friedens in den Kantonen.

3. Degradierung der Religion zur Privatsache

In diesem Sinn CVP:

Mit der Trennung würde die Religion von Staats wegen zur reinen Privatsache; eine Feststellung, die den tatsächlichen Aufgaben und der Bedeutung der Kirche völlig zuwiderliefe.

C. Zuständige Organisationen / Organisations compétentes  
=====

1. Auflösung gesellschaftlicher Bindungen

In diesem Sinn BK:

Der pluralistische Staat ist darauf angewiesen, dass sich gesellschaftliche Integration und menschliche Beheimatung auf möglichst verschiedenen Ebenen vollziehen können. Die Initiative zielt darauf hin, bestehende Bindungen zu lockern; die Frage ist zu stellen, ob es im Interesse des Staates liegen kann, zu weiterer Auflösung bestehender gesellschaftlicher Bindungen beizutragen.

2. Vergewaltigung der ablehnenden Kantone

In diesem Sinn ChK:

Sollte die Initiative angenommen werden, so käme dies, weil kein ernsthafter, zwingender Grund für eine solche Neuerung besteht, einer Vergewaltigung der nicht zustimmenden Kantone gleich, was für die Beziehung von Bund und Kantonen kaum förderlich wäre.

3. Verminderung des politischen Gewichts der Kirchen

In diesem Sinn FD:

Dass mit der Aberkennung der Privilegien und mit dem zu erwartenden Rückgang der Einnahmen der Landeskirchen eine Minderung ihres politischen Gewichts verbunden wäre, dürfte wohl angenommen werden. Diese Nebenwirkung wäre aber zu begrüssen.

4. Ende der Diskriminierung

In diesem Sinn 7-TA:

Durch Wegfall der öffentlichrechtlichen Monopolstellung der Landeskirchen sollte die damit für andere Religionsgemeinschaften verbundene Diskriminierung (Radio, Fernsehen, fiskalische Belastung) dahinfallen.

IV SOZIALE AUSWIRKUNGEN / CONSEQUENCES SOCIALES

\*\*\*\*\*

A. K a n t o n e / C a n t o n s

=====

1. Verschlechterung der sozialen Lage

In diesem Sinn ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, SG, GR, TG, GE.

Beispiele:

GL

Die Kirchen müssten ihre segensreiche soziale Tätigkeit stark reduzieren, was vor allem den Kranken, Betagten und sozial Benachteiligten zum Schaden gereichte.

ZG

In sozialer Hinsicht wäre zu erwarten, dass die Kirchengemeinden des Kantons Zug ihre vielfältige soziale und karitative Tätigkeit zufolge fehlender finanzieller Mittel massiv einschränken oder gar einstellen müssten.

FR

Les Eglises s'occupent de nombreuses tâches à caractère social: Toutes ces tâches devraient être assumées par l'Etat qui ne pourrait, dans bien des cas, pas prendre les mêmes services.

BS

Die Trennung von Kirche und Staat würde auf dem sozialen Sektor eine wesentliche Verschlechterung, namentlich für alle Notleidenden und Benachteiligten, bringen.

## 2. Personalentlassungen

In diesem Sinn LU, BS.

Beispiel:

LU

Verschiedene kirchliche Sozialwerke könnten nicht mehr finanziert werden, was die Entlassung qualifizierter Fachleute zur Folge hätte. Der Staat wäre nicht in der Lage, entsprechende Stellen zu schaffen, um diesen Mitarbeitern ein neues Tätigkeitsgebiet zu erschliessen.

## 3. Verarmung des Sozialbewusstseins

In diesem Sinn SZ, GR.

Beispiel:

SZ

Es müsste zu einer Verarmung des Sozialbewusstseins führen, wenn die sozial-karitative Tätigkeit der Kirchen erheblich eingeengt oder gar ausgeschaltet werden sollte.

## 4. Unerwünschte Verstaatlichung des sozialen Bereichs

In diesem Sinn VS:

L'étatisation du domaine social de l'Eglise n'est pas souhaitable. Sur le plan de l'individu, il n'est pas indifférent d'avoir des contacts avec des services publics étatisés ou avec des services sociaux des Eglises.

## 5. Abbau der Entwicklungshilfe

In diesem Sinn BL:

Auf ein Minimum reduziert werden müsste auch die Entwicklungshilfe gegenüber der dritten Welt, die in letzter Zeit zu einem vorrangigen christlichen Postulat geworden ist.

B. *Politische Parteien / Partis politiques*  
=====

1. Schritt zum A-Sozialstaat

In diesem Sinn SVP:

Wie die Beispiele lehren, wird ein totalitärer Sozialstaat, der die Kirchen ins Ghetto der Privatisierung verweist, nur zu leicht und zu schnell zum totalitären A-Sozialstaat, in dem eine neue herrschende Klasse die breiten Massen der Bauern und Arbeiter mit Terror knetet und sie zur Erfüllung ihrer neoimperialistischen Träume auf schamlose Weise ausbeutet.

2. Verschärfung sozialer Spannungen

In diesem Sinn EVP:

Durch die Verminderung des christlichen Einflusses bekämen die demoralisierenden Kräfte Auftrieb, mit der Folge, dass sich das soziale Engagement abschwächen, das Konfliktpotential anreichern und die sozialen Spannungen verschärfen würden. Diese Entwicklung wäre dem Gemeinwohl abträglich. Die Kirche ist zum sozialen Ausgleich berufen und in dieser Funktion unersetzlich.

3. Entmenschlichung sozialer Bereiche

In diesem Sinn CVP:

Wenn die Kirchen nicht mehr in der Lage wären, die ganze Vielfalt ihrer Aufgaben auf sozialem, fürsorgerischem, erzieherischem und auf anderen Gebieten wahrzunehmen, könnten diese nicht einfach wegfallen. Der Staat müsste sie übernehmen, wobei dann die besondere Nähe zum Mitmenschen bei der kirchlichen Aufgabenerfüllung weitgehend entfielen.

C. *Zuständige Organisationen / Organisations compétentes*  
=====

1. Verlust an Initiative und Kreativität

In diesem Sinn ChK:

Noch gravierender wäre der Nachteil, dass viel an freiwilligem persönlichem Einsatz, an Initiative und Kreativität verlorenginge. Es ist nämlich von grossem Wert für die Volksgemeinschaft, dass für die Erfüllung sozialer Bedürfnisse nicht allein die Institutionen der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, nicht nur, weil viele Leute sich nicht gern ihnen anvertrauen, sondern noch mehr, weil kirchliche wie private Werke oft mehr Beweglichkeit und eine gewisse Freiheit zu nicht reglementarischen Lösungen besitzen.

2. Diskriminierung kirchlicher Sozialarbeit

In diesem Sinn BK:

Bei einer Trennung von Staat und Kirche müsste sich die grundlegende Frage stellen, ob kirchliche Werke - wegen ihrer Trägerschaft oder wegen der institutionellen Mitwirkung der Kirchen an solchen Werken - überhaupt noch zulässig wären. Der Einsatz der Kirchen im sozial-karitativen Gebiet könnte diskriminiert werden.

3. Abbau der sozialen Leistungen

In diesem Sinn AK, EK.

Beispiel:

AK

Wenn den Landeskirchen die Finanzierung der kirchlichen Tätigkeit über den Steuerweg nicht mehr offenstehen würde, wäre es ihnen unmöglich, ihre soziale Tätigkeit im bisherigen Rahmen weiterzuführen.

4. Keine Unersetzlichkeit der Kirchen

In diesem Sinn FD:

Nach Annahme der Initiative wird es den Landeskirchen versagt sein, mit Mitteln, die sie vom Staat - und damit auch von ihren Gegnern - erhielten, christliche Nächstenliebe zu betreiben und sich damit ein Argument für ihre Unersetzlichkeit zu schaffen.

FRAGE 3

Ist die Initiative durchführbar

- a. rechtlich?
- b. faktisch?
- c. zeitlich?

3<sup>ème</sup> QUESTION

L'initiative peut-elle être réalisée

- a. juridiquement?
- b. effectivement?
- c. dans le délai proposé?

I RECHTLICHE DURCHFUEHRBARKEIT / REALISATION EN DROIT

\*\*\*\*\*

A. K a n t o n e / C a n t o n s

=====

1. Bejahend oder teilweise bejahend ZH, LU, SZ, GL, SO, SH,  
SG, GR, VD, NE.

Beispiele:

ZH

Irgendein über der Verfassung stehender Rechtssatz, welcher dem Bund ein solches Vorgehen verbieten würde, besteht nicht, bewegt sich das Ziel der Initiative doch immerhin nicht ausserhalb des Bereichs des freiheitlichen Rechtsstaates. Sehr problematisch, wenn auch nicht unmöglich, sind dagegen die Uebergangsvorschriften.

GL

Rechtlich würden sich viele Probleme stellen. Dessen ungeachtet erachten wir die Initiative für rechtlich durchführbar.

SH

An sich dürfte die Hauptforderung der Initiative rechtlich durchführbar sein, wenn man von den Uebergangsbestimmungen absieht.

SG

Obwohl die Initiative beträchtliche Auslegungsprobleme aufwirft und über die Frage der Haftung für die finanziellen Folgen hinweggeht, möchten wir sie nicht als rechtlich undurchführbar bezeichnen. Ihre Annahme würde aber in schwerwiegender Weise die geltende Rechtsordnung beeinträchtigen, ohne dass die Folgen genügend abgeklärt und geregelt wären.

NE

Du point de vue constitutionnel, et pour ce qui est du Canton de Neuchâtel, nous ne pensons pas que l'initiative, si elle devait être acceptée, se heurterait à des difficultés graves en matière juridique.

2. Verneinend BE, BS, BL, VS.

Beispiele:

BS

Mit der Annahme der Initiative würde ein rechtsleerer Raum entstehen, der rechtsstaatlich nicht vertreten werden kann. Es wird in keiner Weise eine Uebergangsordnung angeboten, welche die Ueberführung der Kirchen in eine neue Organisationsform erlaubt und so die rechtlichen Folgen vorauszubestimmen ermöglicht. Da rechtlich nicht feststeht, welche Rechtswirkung die Trennung für die Kirchen und die von ihnen begründeten Rechtsverhältnisse besitzt, wie sich namentlich die Neukonstituierung nach dem privaten Vereinsrecht abwickeln soll, muss die Initiative, als unzulässige Halbheit, für rechtlich undurchführbar erklärt werden.

BL

Nach Lehre und Praxis wird in der von vornherein feststehenden tatsächlichen Unmöglichkeit der Verwirklichung eines Initiativbegehrens eine materielle Schranke der Partialrevision unserer Bundesverfassung erblickt. Die Qualifikation solcher Begehren mit verfassungsuntauglichem Inhalt als rechtlich nichtige Initiativen lehnt sich an die im Völkerrecht und im schweizerischen Obligationenrecht herrschend gewordene allgemeine Rechtsauffassung an.

VS

On se rend compte que l'initiative ne peut être réalisée juridiquement: Transfert de compétences injustifié et inopportun, nationalisation des biens patrimoniaux en contradiction avec la garantie de la propriété privée.

3. Fraglich OW, NW, ZG, AR, TG, GE.

Beispiele:

OW

Es ist kaum anzunehmen, dass beispielsweise unser Kanton, wenn er die Initiative in der eidgenössischen Abstimmung ablehnen würde, allenfalls nachträglich eine entsprechende kantonale Verfassungsänderung auf Trennung von Kirche und Staat gutheissen würde.

AR

Sollte die Landsgemeinde den bisherigen Zustand beibehalten wollen, so könnten sich Auseinandersetzungen zwischen Bund und Kanton ergeben.

TG

Es dürfte nicht möglich sein, einen Verfassungsartikel vorzuschlagen, der implicite eine umfangreiche Teilrevision nach sich zieht, da staatspolitisch und rechtlich gefordert werden müsste, dass der Bürger, der die Initiative unterzeichnet, und das Volk, das darüber abzustimmen hat, Klarheit erhalten sollen über die Tragweite ihres Begehrens und ihrer Entscheidung. In Berücksichtigung dieser Umstände kann man sich fragen, ob die Initiative, wie sie vorliegt, die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

GE

Il ne semble pas que cette initiative puisse entrer en vigueur telle quelle est présentée.

B. Politische Parteien / Partis politiques  
=====

1. Bejahend oder teilweise bejahend SP, EVP:

SP

Die Trennung von Kirche und Staat ist, allerdings in unterschiedlichem Ausmass, in einigen europäischen Staaten sowie in einzelnen Kantonen vollzogen. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die Initiative rechtlich realisierbar ist.

EVP

Die Initiative stipuliert einen einfachen Grundsatz. Dessen Vollzug würde aber eine Lawine von Verfassungs- und Gesetzesrevisionen auslösen. Rechtlich wären diese wohl durchführbar, allerdings nur, wenn man von den Uebergangsbestimmungen absieht.

2. Verneinend CVP, SVP:

CVP

Verkündigung ist die wesentliche Aufgabe der Kirche; eine Aufgabe, die Auswirkungen nicht nur für den Einzelnen, sondern für jede Gemeinschaft schlechthin hat. Die Trennung von Kirche und Staat erweist sich somit als eine Fiktion, die weder rechtlich (aus der Sicht der Grundrechte) noch faktisch (aus der Sicht des Auftrages der Kirche) Realität werden kann.

SVP

Der Hauptgrund der Undurchführbarkeit liegt in der angestrebten Verschiebung der Kirchenhoheit von den Kantonen auf den Bund. Aber auch auf Kantonsebene wäre die Initiative in ihrem Wortlaut nicht durchführbar.

C. Zuständige Organisationen / Organisations compétentes  
=====

1. Bejahend FD:

Es ist nicht einzusehen, welche Gründe gegen die rechtliche Durchführbarkeit der Initiative genannt werden könnten. Eine vom Volk angenommene Initiative setzt neues Verfassungsrecht, das widersprechenden älteren Bestimmungen im Recht des Bundes und der Kantone derogiert.

2. Differenziert BK, EKB, ChK:

BK

Der Wortlaut der Initiative ist inhaltlich nicht klar. Die juristische Literatur kennt keinen einheitlichen Trennungsbegriff. Neben dem mehr formalen Ziel, dass sämtliche Kirchen sich in den Rechtsformen des Privatrechts zu konstituieren hätten, ist eine grosse Zahl von Problemen offengelassen. Die Initiative weist eine Tendenz ins Extreme auf.

EK

Die Verträge zwischen kirchlichen und politischen Gemeinden, die durch Pfarrer und andere kirchliche Beamte bei den staatlichen Pensionskassen erworbenen Rechte, die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozialen Werken der Kirchen und der Kirchen an den sozialen Institutionen des Staates würden ganz bestimmt den Gesetzgeber vor schwierige Probleme stellen und brächten den Gerichten zahlreiche Prozesse.

ChK

Eine vollständige Ignorierung der Kirche durch den Staat ist unmöglich. Die Kirche würde ihre bisherige rechtliche Stellung vollständig verlieren, während der Staat auf sein Aufsichtsrecht ihr gegenüber nicht verzichten können oder wollen. Zwar lässt sich dies rechtlich durchführen; nur bleibt dabei eine spezifische Beziehung des Staates zur Kirche bestehen, und insofern ist die "vollständige" Trennung von Staat und Kirche rechtlich doch nicht gänzlich realisierbar.

II FAKTISCHE DURCHFUEHRBARKEIT / REALISATION EN FAIT

\*\*\*\*\*

A. K a n t o n e / C a n t o n s

=====

1. Bejahend ZH, GL, SO, SH, AR, SG, GR, NE.

Beispiele:

AR

Die Schwierigkeiten bei den finanziellen Ausmarchungen zwischen den Einwohnergemeinden und den Kirchengemeinden dürften nicht unüberwindlich sein, weil Anstrengungen dazu schon im Gange sind und die Verfassung eine vertragliche Ausscheidung ermöglicht.

GR

Auch die faktische Durchführbarkeit - allerdings unter allergrössten Schwierigkeiten - muss bejaht werden. Eine Trennung wäre allerdings mit tiefgreifenden Veränderungen verbunden, deren Auswirkungen auf das Denken, Empfinden und Fühlen der Bevölkerung nur schwer abschätzbar sind.

2. Verneinend BE, OW, BS, BL, AI, VD, VS.

Beispiele:

OW

Die christlichen Kirchen überlassen den Staat von ihrem Auftrag her nie sich selber. Sie begleiten das Tun des Staates kritisch, indem sie die Frage nach dem Sinn allen menschlichen Tuns und Seins offenhalten. Damit helfen sie dem Staat, sich nicht in einen technokratischen Verwaltungsstaat zu wandeln. Dies wird deutlich etwa in den Fragen der Rechtsausübung und im Sozialwesen, wo die Kirchen dazu beitragen, ethische Grundsatzentscheide zu fällen.

AI

Die Initiative ist nicht nur wegen ihrer Kurzfristigkeit unannehmbar, sie ist irgendwie auch sinnlos, weil sie dem Bürger nur gibt, was er schon hat, nämlich sich von der Kirche jederzeit trennen zu können.

VS

L'introduction effective du principe de l'initiative aboutirait à ne rien résoudre, mais à trancher dans le vif des questions qui ne seraient pas résolues, mais étudiées de façon douteuse.

VD

Nous ne sommes pas convaincus qu'il soit possible de rompre effectivement les liens très étroits qui existent dans si nombreuses domaines entre l'Eglise et l'Etat.

3. Fraglich LU, SZ, NW, ZG, TG.

Beispiele:

LU

Die langwierigen Abklärungen, die für die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse erforderlich wären, lassen die faktische Durchführbarkeit der Initiative als fraglich erscheinen. Wegen der Emotionen, die in weiten Bevölkerungskreisen unseres Kantons hervorgerufen würden, könnte allenfalls auch die Anpassung der kantonalen Bestimmungen an das neue Verfassungsrecht mit Schwierigkeiten verbunden sein.

TG

Die vorgesehene Uebergangslösung ist sowohl rechtlich als auch tatsächlich zumindest völlig untauglich, wenn nicht sogar unmöglich. Das ganze Vorhaben liesse sich nur verwirklichen, wenn der Bund aufgrund einer ihm zugewiesenen Kompetenz für eine zweckmässige Uebergangslösung besorgt wäre.

B. Politische Parteien / Partis politiques  
=====

Fraglich: Alle Parteien

Beispiele:

LdU

Die Initiative ist praktisch kaum durchführbar angesichts der sehr unterschiedlichen und komplexen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirchen und Kantonen.

EVP

Theoretisch müsste bei einer "vollständigen" Trennung, also im Extremfall, alles Christliche aus dem staatlichen Leben eliminiert werden. Da erhebt sich die Frage, ob dies faktisch überhaupt möglich wäre. Ferner müssten die kirchlichen Werke redimensioniert und die historischen Rechtstitel finanziell abgegolten werden. Letzteres würde enorme Schwierigkeiten bereiten.

C. Zuständige Organisationen / Organisations compétentes  
=====

1. Bejahend FD, 7-TA.

Beispiel:

FD

Der Staat bzw. Kanton ist souverän. Ihm steht das unabdingbare Recht zu, das vermögensrechtliche Verhältnis mit den bislang privilegierten Kirchen in eigener Machtvollkommenheit zu ordnen, wobei er frei entscheidet, ob und in welcher Weise bzw. in welchem Umfang die historische Entwicklung dieser Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden soll. Bekennt man sich zu diesem Grundsatz, so verlieren die praktischen Probleme der Entflechtung viel von ihrem Gewicht.

2. Fraglich AK, BK, ChK, EK.

Beispiel:

BK

Die Uebergangsbestimmung zur Initiative, wonach mit Inkrafttreten des neuen Artikels 51 BV jeder staatliche Steuereinzug unzulässig wäre, ist in dieser Form kaum durchführbar. In vielen Fällen wären die finanzielle Tragfähigkeit der neuen Körperschaften wie auch die Möglichkeiten einer Schuldentilgung nicht mehr oder nicht mehr voll gewährleistet. Damit führt die Initiative sehr nahe an einen Rechtsbruch.

III ZEITLICHE DURCHFUEHRBARKEIT / REALISATION DANS LE DELAI PROPOSE

\*\*\*\*\*

A. K a n t o n e / C a n t o n s

=====

Verneinend: Alle Kantone (UR, AG, TI haben die Frage nicht beantwortet).

Beispiele:

BE

Völlig unrealistisch ist die Uebergangsfrist von zwei Jahren. Ein Lösen der sehr komplexen Verflechtungen zwischen dem Staat Bern und seinen Landeskirchen, die Schaffung der privatrechtlichen Nachfolgeorganisationen der bestehenden öffentlichen Kirchgemeinden, die Bereinigung der staatlichen Gesetzgebung, all das ist in so kurzer Zeit unter keinen Umständen zu bewerkstelligen.

FR

La complexité des problèmes qu'entraînerait l'acceptation de l'initiative ne permettrait certainement pas de les résoudre dans le délai de deux ans.

GR

Die zeitliche Durchführbarkeit der Initiative muss mit aller Deutlichkeit verneint werden. Die Zeitspanne von zwei Jahren für die Vornahme aller Aenderungen, die eine derart umwälzende Neuerung mit sich brächte, ist absolut ungenügend.

VD

Le délai de deux ans est d'une brièveté témoignant d'un total irréalisme. Les droits acquis au cours des siècles ne peuvent être brutalement annihilés.

VS

On ne défait pas en deux ans ce qui a été réalisé durant des siècles. Ce délai est utopique et comporte des risques de nationalisation pure et simple.

GE

Il paraît en tout cas exclu que l'initiative puisse être réalisée dans le délai proposé de deux ans.

B. *Politische Parteien / Partis politiques*

=====

Verneinend LdU, EVP, LPS.

Beispiele:

EVP

Eine Frist von zwei Jahren reicht nicht aus, um das Revisionswerk zu bewältigen. Einen derart abrupten Uebergang von der öffentlichrechtlichen zur privatrechtlichen Organisationsform würde die Kirche in eine Krise stürzen.

LPS

Le délai proposé pour que l'initiative soit appliquée est irréaliste et il est symptomatique de l'état d'esprit des initiants qui semblent croire qu'il est possible d'annuler d'un trait de plume des siècles d'histoire.

Fraglich FDP, CVP, SP, SVP, SRB.

Beispiele:

FDP

Ob die Initiative faktisch und zeitlich durchführbar sei, ist auf Grund der Situationsberichte aus mehreren Kantonen sehr zu bezweifeln.

CVP

Wir hegen Zweifel, dass die vorgesehene Uebergangsfrist genügt.

SP

Die in den Uebergangsbestimmungen festgelegte Frist ist allerdings sehr knapp bemessen und würde die Kirche vor erhebliche organisatorische und vor allem finanzielle Schwierigkeiten stellen.

C. *Zuständige Organisationen / Organisations compétentes*  
=====

1. Bejahend FD:

Ob die Initiative zeitlich bzw. zeitgerecht durchgeführt werden kann, hängt weitgehend vom guten Willen der Behörden in den betroffenen Kantonen ab. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg, dem zustimmenden Volkswillen einiger-massen zeitgerecht zu entsprechen. Und sollte es gleich-wohl zu einem Zeitnotstand kommen, so müssten die Initianten wie das Stimmvolk sachbedingten Gründen Rechnung tragen, wozu sie gewiss bereit sein dürften.

2. Verneinend BK, EKB, AK, ChK, 7-TA.

Beispiele:

EKB

Die unzähligen Verträge zwischen politischen und Kirchgemeinden wie Ausscheidungsverträge, Vereinbarungen für die gemeinsame Benützung von Gebäulichkeiten, gegenseitige Verpflichtungen hinsichtlich sozialer Einrichtungen, könnten auf keinen Fall innerhalb der gesetzten Frist revidiert werden. Alle finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden und der Kirchen sowohl gegenüber dem Staat wie gegenüber der Banken, die gesichert sind durch den Eingang von Kirchensteuern, würden mangels Bezeichnung eines Rechtsnachfolgers hinfällig.

AK

In Anbetracht der komplizierten und sehr verschieden gelagerten Verhältnisse ist eine Ueberführung der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen in eine neue Trägerschaft innerhalb von zwei Jahren völlig unmöglich.

7-TA

Angesichts der weittragenden Konsequenzen für die gegenwärtig existierenden Kirchensysteme ist eine Uebergangszeit von zwei Jahren zu kurz bemessen. Wir sind der Meinung, dass dazu mindestens fünf Jahre erforderlich wären.

AUSARBEITUNG EINES GEGENVORSCHLAGS?

\*\*\*\*\*

Während die Kantone BL und SG die Initiative ausdrücklich ohne Gegenvorschlag Volk und Ständen zur Ablehnung empfehlen, hält es der Kanton TI im Hinblick auf die finanzielle Verflechtung von Kirche und Staat für gerechtfertigt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der es den Kantonen verbietet, den Kirchen das Besteuerungsrecht zu gewähren oder selber Kirchensteuern zu erheben:

Se tale nostra situazione da molti è considerata insoddisfacente, ancor meno può soddisfare la soluzione di altri Cantoni o Comuni nei quali i mezzi dello Stato vengono direttamente impiegati per les spess di culto. Per questo riteniamo che si giustifichi un controprogetto che riprenda il postulato legittimo dell'iniziativa per la soppressione della facoltà dei Cantoni di riscuotere o di consentire la riscossione di imposte ecclesiastiche.